

Vorlage Nr. 14/3871

öffentlich

Datum: 06.02.2020
Dienststelle: Fachbereich 54
Bearbeitung: Frau Eisermann

Sozialausschuss	10.03.2020	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.03.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.03.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts werden gemäß Vorlage Nr. 14/3871 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Schutz vor Gewalt ist ein Menschen-Recht!



Der Staat muss darum alle Menschen vor Gewalt schützen.

Menschen mit Behinderungen sind leider besonders oft Opfer von Gewalt.



Der Staat unterstützt Menschen, die Gewalt erfahren haben. Dafür gibt es jetzt ein neues Gesetz.

Im Rheinland kommt diese Hilfe für Opfer vom LVR.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

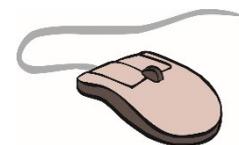
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Ende Dezember 2019 wurde das „Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ verkündet. Ziel der Reform ist es, das Soziale Entschädigungsrecht (SER) an die heutigen Bedürfnisse der Opfer von Gewalttaten auszurichten. Leistungen sollen schneller und zielgerichteter erbracht werden und der Entschädigung von Nachteilen dienen, für die die staatliche Gemeinschaft Verantwortung trägt.

Diese Vorlage informiert über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Recht.

Das bisher in mehreren Gesetzen geregelte SER wird größtenteils übernommen und künftig im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) zusammengeführt. Die Vorschriften treten in mehreren zeitlichen Abschnitten in Kraft. Rückwirkend zum 01.07.2018 werden die Waisengrundrenten und das Bestattungsgeld erhöht. Ab dem 20.12.2019 ist die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in Kraft getreten, was eine Abkehr vom bisherigen Tatortprinzip hin zum Wohnortprinzip, zur Folge hat. Ab dem Jahr 2021 können Geschädigte bundesweit die Hilfen der Traumaambulanz in Anspruch nehmen.

Im SGB XIV wird der Gewaltbegriff neu gefasst und um die „psychische Gewalt“, ein vorsätzliches, rechtswidriges und unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten, erweitert. Ausdrücklich sind dann Straftatbestände, wie etwa Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Stalking und Menschenhandel benannt, durch deren Tatbestandsverwirklichung ein schwerwiegendes Verhalten konkretisiert sein kann. Auch die erhebliche Vernachlässigung von Kindern wird einer Gewalttat gleichgestellt. Menschen, die einen Schockschaden erlitten haben sowie Personen, die mittels eines Angriffs mit einem Kraftfahrzeug geschädigt worden sind, haben künftig Ansprüche auf Leistungen.

Die Einmalzahlungen für im Ausland geschädigte Personen sowie die monatlichen Entschädigungszahlungen werden wesentlich erhöht. Teilhabeleistungen werden künftig ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht, Leistungen der Pflegeversicherung werden um schädigungsbedingte Mehrbedarfe ergänzt. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Versorgung und Fürsorge wird aufgegeben, die bisherigen Leistungen größtenteils im SGB XIV fortgeführt.

Weiterhin enthält das Gesetz umfangreiche Besitzstandregelungen im Hinblick auf die Ansprüche und Leistungen für Geschädigte und Hinterbliebene. Für Betroffene besteht ein einmaliges befristetes Wahlrecht zwischen den bisherigen Leistungen und den Leistungen nach dem SGB XIV.

Durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts rechnet der Fachbereich Soziale Entschädigung mit einem Aufgabenzuwachs und erwartet eine Steigerung der Antragszahlen. Der Fachbereich stellt sich der Herausforderung, die Reform im Sinne der Menschen im Rheinland und im Sinne des Leitbildes des LVR „Qualität für Menschen“ zielgerichtet umzusetzen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3871:

I. Allgemeines

Am 19.12.2019 wurde im Bundesgesetzblatt das „**Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts**“¹ verkündet. Diese Vorlage informiert über die **wesentlichen Änderungen** gegenüber dem derzeitigen Recht, insbesondere in Bezug auf das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Das Soziale Entschädigungsrecht basiert noch auf dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dies war 1950 für die Versorgung Kriegsbeschädigter und ihrer Hinterbliebenen geschaffen worden. Ziel der jetzt erfolgten Reform ist es, das Soziale Entschädigungsrecht (SER) an die heutigen Bedürfnisse betroffener Menschen, insbesondere der Opfer von Gewalttaten und terroristischer Anschläge, auszurichten. Leistungen sollen schneller und zielgerichteter erbracht und somit ein bürgernaher Zugang zu den Leistungen eröffnet werden. Die Leistungen sind auf schädigungsbedingte Bedarfe ausgelegt und innerhalb des Systems der Sozialleistungen durch Sondervorschriften gekennzeichnet. Sie dienen der Entschädigung, dem Ausgleich und der Abgeltung der immateriellen Nachteile durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt.

II. Artikel-Gesetz

Das „Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ ist ein sog. Artikel-Gesetz, da es gleichzeitig mehrere Gesetze in sich vereint. Zudem ist es ein Änderungsgesetz, das eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Gesetzen und Verordnungen ändert.

Artikel 1 ordnet das Soziale Entschädigungsrecht in ein eigenes Sozialgesetzbuch als „**Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)**“ ein. Dort wird das Soziale Entschädigungsrecht neu geregelt.

Es folgen weitere 59 Artikel, wie z.B. die Artikel 2 und 3, die das OEG und BVG ändern. Die beiden Artikel sollen Erkenntnissen und Forderungen aus dem Bericht des Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz in Berlin Rechnung tragen.

Die Artikel 4 bis 57 enthalten Folgeänderungen von bestehenden Gesetzen und Verordnungen. In Artikel 58 werden die aufzuhebenden Gesetze und Verordnungen erfasst. Artikel 59 regelt die Finanzuntersuchung und Artikel 60 schlussendlich das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit der rechtssystematischen Einordnung des Sozialen Entschädigungsrechts in ein neues Sozialgesetzbuch soll, laut Gesetzesbegründung, der Verantwortung des

¹ Der Gesetzestext kann unter dem folgenden Link im Internet aufgerufen werden:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gesetz-zur-regelung-des-sozialen-entschaedigungsrechts.html>

Staates für ein erbrachtes Sonderopfer oder für ein erlittenes Unrecht in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Das neue SGB XIV regelt künftig explizit vier Entschädigungstatbestände für:

- Opfer einer (zivilen) Gewalttat,
- auch künftig noch mögliche Opfer der beiden Weltkriege, beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel (sog. Blindgänger),
- Personen, die durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben sowie
- Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Die Soziale Entschädigung beinhaltet Geld-, Sach- und Dienstleistungen. In das neue Gesetz wurde eine Ermächtigungsgrundlage für die Versorgungsmedizin-Verordnung aufgenommen, die die Grundsätze der medizinischen Bewertung der gesundheitlichen Schädigungsfolgen und ihres Grades regelt.

III. Zeitlicher Ablauf des Inkrafttretens

Das Soziale Entschädigungsrecht, das bislang in mehreren unterschiedlichen Gesetzen geregelt war, wird nun größtenteils übernommen und im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts zusammengeführt. Die Vorschriften treten in mehreren zeitlichen Abschnitten – rückwirkend zum 01.07.2018 bis hin zum 01.01.2024 – in Kraft.

Durch diese Änderung des BVG und des OEG sind die Erhöhung der Waisengrundrenten und des Bestattungsgeldes sowie die Übernahme von Überführungskosten rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten. Ebenfalls Rückwirkung entfaltet der neu verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer.

Am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also dem 20.12.2019, ist die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit in Kraft getreten. In Abkehr vom bisherigen Tatortprinzip, also der Zuständigkeit des Bundeslandes, in dem sich die Tat ereignet hat, ist künftig dasjenige Land zuständig, in dem die Antragsteller*innen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Darüber hinaus treten zum 01.01.2021 bereits einzelne §§ des SGB XIV, wie z.B. Regelungen und Inhalte zu den Traumaambulanzen, in Kraft.

Abschließend folgen dann die übrigen Regelungen des SGB XIV mit Wirkung zum 01.01.2024 und das BVG und das OEG werden aufgehoben. Der Zeitraum bis zum vollständigen Inkrafttreten soll es den Verwaltungen der Länder ermöglichen, sich personell, strukturell und organisatorisch auf die kommenden Veränderungen vorzubereiten.

IV. Wesentliche Änderungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts und deren Auswirkungen dargestellt:

1) Ausweitung des Gewaltbegriffes um die „psychische Gewalt“

Durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wird mit Wirkung zum 01.01.2024 der Gewaltbegriff **neu** gefasst und um den Aspekt der „**psychischen Gewalt**“ erweitert. Dies ist als ein vorsätzliches, rechtswidriges und unmittelbar **gegen die freie Willensentscheidung** einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten definiert. Der bisherige physische Gewaltbegriff (**tätlicher**, vorsätzlicher Angriff) hat psychische Gewalt nicht erfasst.

Allerdings gilt auch für den neuen Gewaltbegriff, dass auf ein vorsätzliches, rechtswidriges Verhalten abgestellt wird, welches zu einer **gesundheitlichen Schädigung** führt. Nach der Gesetzesbegründung soll nicht jegliches unerlaubte Verhalten als psychische Gewalttat eingestuft werden, anderenfalls würde der Tatbestand ins Uferlose laufen.

In § 13 SGB XIV sind in diesem Zusammenhang nun ausdrücklich Straftatbestände, wie z. B.

- Menschenhandel,
- Nachstellung (Stalking),
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z.B. des sexuellen Missbrauchs, des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung ebenso wie der
- Geiselnahme oder der
- räuberischen Erpressung

aufgenommen worden, durch deren Tatbestandsverwirklichung ein schwerwiegendes Verhalten konkretisiert sein kann.

Ferner, ausdrücklich in § 14 SGB XIV einer Gewalttat gleichgestellt, ist ab dem Jahr 2024 auch die „**erhebliche Vernachlässigung**“ von Kindern. Laut Gesetzesbegründung sind damit die Fälle von Vernachlässigung gemeint, in denen die Sorgeberechtigten einem Kind keine unmittelbare körperliche Gewalt antun, jedoch nicht für dessen körperliches und psychisches Wohl sorgen, es sich selbst überlassen, so dass das Kind erheblichen körperlichen oder psychischen Schaden nimmt. Ebenso ist die psychische Vernachlässigung erfasst, sofern sie als dauerhaftes, ausgeprägtes Fehlverhalten der Sorgeberechtigten in Erscheinung tritt. Beide Fallkonstellationen werden nach erster Einschätzung zu einer erheblichen Steigerung der Antragszahlen führen.

2) Gesetzliche Normierung der sogenannten „Schockschäden“

Ausdrücklich gesetzlich verankert - bisher ist dies Ausfluss der Rechtsprechung - können Menschen, die einen Schockschaden erlitten haben, einen Anspruch auf Leistungen haben. Dies betrifft Personen, die die Tat miterlebt oder das Opfer aufgefunden haben und dadurch eine schwere gesundheitliche Schädigung erlitten

haben. Auch Personen, die durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der Verletzung des Primäropfers eine schwere gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können einen Anspruch geltend machen.

3) Angriffe mit Kraftfahrzeugen

Eine durch einen vorsätzlichen, tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug geschädigte Person kann ebenfalls ab dem Jahr 2024 Ansprüche nach dem SGB XIV geltend machen. Bisher, im OEG sind diese Taten per Gesetz ausgeschlossen, erfolgte eine Versorgung der Geschädigten durch die Verkehrsofopferhilfe e. V.. Das Attentat am Breitscheidplatz in Berlin hat aber gezeigt, dass die Leistungspflicht der Verkehrsofopferhilfe nicht ausreicht, um die notwendige Entschädigung - gerade in Fällen mit vielen Opfern - angemessen sicher zu stellen. Abzuwarten bleibt, inwiefern sich diese Änderung auf die künftigen Antragszahlen auswirken wird.

4) Gleichstellung von inländischen und ausländischen Gewaltopfern sowie Erhöhung der Einmalzahlungen bei Gewalttaten im Ausland

Mit Rückwirkung zum 01.07.2018 hat der Gesetzgeber inländische und ausländische Opfer einer Gewalttat bei den Ansprüchen gleichgestellt und die bisherige Differenzierung aufgehoben. Dadurch wird die schwierige Anknüpfung an den Aufenthaltsstatus nach dem OEG entbehrlich, und die Leistungen können unabhängig von der Staatsangehörigkeit erfolgen.

Auch die Einmalzahlungen für durch Gewalttaten im Ausland geschädigte Personen werden, ab dem 01.01.2024, wesentlich erhöht.

GdS	Einmalzahlung -alt-	Einmalzahlung -neu-
GdS 10 + 20	800 €	
GdS 30 + 40	1.600 €	2.600 €
GdS 50 + 60	5.800 €	7.800 €
GdS 70 + 80		13.000 €
GdS 70 bis 90	10.200 €	
GdS 90		20.800 €
GdS 100	16.500 €	28.600 €

5) Die „Schnellen Hilfen“- Traumaambulanzen und Fallmanagement

Gesetzlich verankert als neue Leistungen sind die sog. „Schnellen Hilfen“. Darunter sind Leistungen als niederschwelliges Angebot in den Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements zu verstehen.

Das Angebot der OEG-Traumaambulanzen wird in Nordrhein-Westfalen bereits seit vielen Jahren vorgehalten. Ab dem Jahr 2021 gilt bundesweit für den Zugang zu den Traumaambulanzen, dass auch vor Einleitung eines formellen Antragsverfahrens deren Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Hierzu genügt es, wenn

eine summarische Prüfung ergibt, dass eine Person durch ein schädigendes Ereignis betroffen sein kann. Ferner muss dann spätestens nach der zweiten Sitzung in einer Traumaambulanz ein Antrag gestellt werden, sofern weitere Leistungen benötigt werden.

Erwachsene können zur therapeutischen Intervention bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz erhalten, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen. Die Schnellen Hilfen gelten ebenfalls für Betroffene, bei denen das schädigende Ereignis bereits länger zurückliegt (z.B. bei Missbrauch in der Kindheit). Das jetzt gesetzlich verankerte Verfahren ist etwas bürokratischer als das bisher in Nordrhein-Westfalen praktizierte. Die Leistungen bleiben aber im Kern gleich.

Darüber hinaus soll das beim Träger der Sozialen Entschädigung angesiedelte Fallmanagement ab 2024 die Betroffenen durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleiten und diese auch bei der Beantragung anderer Sozialleistungen, die wegen des schädigenden Ereignisses benötigt werden, unterstützen. Sowohl der LVR als auch der LWL halten seit Jahren ein Fallmanagement für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) vor.

6) Änderungen in der Krankenbehandlung

Beschädigte und deren Angehörige sollen weiterhin Leistungen der medizinischen Rehabilitation erhalten. Grundsätzlich werden diese Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen im Auftragsverhältnis erbracht. Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist die Normierung von ergänzenden Leistungen, die über das Recht und die Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehen und bei Bedarf durch die Verwaltungsbehörde erbracht werden sollen (u.a. bei Psychotherapie und Zahnersatz).

Die Hilfsmittelversorgung, die bislang Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist, wird auf die Unfallkassen der Länder übertragen.

Die gesetzlichen Krankenkassen und die Unfallkassen erhalten für die Leistungserbringung eine Erstattung durch die Verwaltungsbehörde. Diese erfolgt in den ersten zwei Jahren einzelfallbezogen; danach wird auf eine Pauschale umgestellt. Die Verwaltung erwartet hier einen erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwand in den ersten Jahren.

7) Teilhabeleistungen

Neben Leistungen der Krankenbehandlung und den Entschädigungszahlungen wird auch der Teilhabegedanke aufgegriffen und die bisher bereits im BVG - unter Verweis auf das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - geltenden Bestimmungen der Teilhabe fast inhaltsgleich im Kapitel 6, den §§ 62 bis 70 SGB XIV, aufgenommen. Die Teilhabeleistungen werden nunmehr ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht.

Hierin liegt die Fortentwicklung des bisherigen Grundgedankens der Vorschriften des § 29 BVG zugrunde: „Rehabilitation vor Rente“. Es sollen Gesundheitsstörungen gebessert und die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht und gesichert werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen im BVG. Sie sind darauf ausgerichtet, die beruflichen Folgen der gesundheitlichen Schädigung auszugleichen oder zu mildern. Es wird hierbei, wie bisher, auf die umfassenden Regelungen des SGB IX verwiesen.

Die bisher unter der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ und dort unter den Eingliederungshilfeleistungen zusammengefassten Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind in eigenständigen Regelungen erfasst. Geschädigten stehen u.a. Leistungen für Wohnraum, Leistungen zur Mobilität sowie Hilfen zur Förderung der Verständigung zur Verfügung. Auch hier wird umfänglich auf die seit dem 01.01.2020 durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu gefassten Vorschriften des SGB IX verwiesen.

8) Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Pflegebedürftigkeit

Diese richten sich in Art und Umfang nach den Leistungen der Pflegeversicherung aus dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Bei darüberhinausgehenden schädigungsbedingten Bedarfen werden die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen. Somit ergänzen die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts den Leistungsumfang der Pflegeversicherung.

9) Fürsorgerische Leistungen

Die Unterscheidung zwischen den Begriffen Versorgung und Fürsorge wurde im SGB XIV aufgegeben; dennoch sind die bisherigen (fürsorgerischen) Leistungen, bis auf wenige Ausnahmen, weiterhin im SGB XIV im Kapitel 11, den §§ 92 bis 98 SGB XIV, Besondere Leistungen im Einzelfall, enthalten. Lediglich die Altenhilfe, Krankenhilfe und Erholungshilfe werden aus dem Leistungskatalog der Fürsorgerleistungen ab dem Jahr 2024 gestrichen.

Dies verdeutlicht die Absicht des Gesetzgebers nach einer Fortführung des bewährten und umfangreichen Leistungsspektrums für die betroffenen Berechtigten.

Ab Inkrafttreten des SGB XIV ist es bei **schädigungsbedingten Bedarfen** zur Erbringung besonderer Leistungen im Einzelfall ausreichend, wenn ein Grundbescheid besteht, der die Schädigungsfolge und ggf. deren Grad feststellt. Diese Leistungen sind daher nicht von dem Bezug einer Entschädigungszahlung abhängig. Dies bedeutet eine Änderung zum geltenden Recht, nach dem ein Anspruch auf Grundrente bestehen muss. Da die Geschädigten und die ebenfalls (zeitlich begrenzt) berechtigten Hinterbliebenen für diese Leistungen finanziell hilfebedürftig sein müssen, sind aber auch Einkommen und Vermögen grundsätzlich einzusetzen.

Die getroffenen umfangreichen Besitzstandsschutzregelungen ermöglichen den nach bisherigem Recht ebenfalls berechtigten Familienangehörigen (Partner und Kinder) eine langfristige Sicherstellung der Leistungen.

10) Umfangreiche Bestandsschutzregelungen und befristetes Wahlrecht

Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen beziehen oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erhalten im Rahmen des Besitzstandsschutzes

weiterhin ihre Versorgungsleistungen. Zudem gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie der festgestellte Grad der Schädigungsfolgen (GdS) weiter. Hierfür werden die Geldleistungen addiert und um 25 % erhöht.

Darüber hinaus erhalten die Betroffenen ein befristetes einmaliges Wahlrecht zwischen den bisherigen Leistungen und den Leistungen nach dem SGB XIV. Angesichts der deutlich höheren monatlichen Entschädigungsleistungen nach dem neuen Recht (siehe hierzu unten unter Punkt 11) wird sich voraussichtlich ein Großteil der Beschädigten für Leistungen nach dem neuen Recht entscheiden.

Für Hinterbliebene und Familienangehörige wird sich dagegen aller Voraussicht nach das alte Recht als günstiger erweisen, so dass für diesen Personenkreis mit einer langen Übergangszeit zu rechnen ist (siehe auch Punkt 9). Dies stellt an die Sachbearbeitung hohe Anforderungen, da sowohl das bisherige als auch das neue Recht bis längstens zum Jahr 2033 rechtssicher angewendet werden muss.

11) Erhöhung der Entschädigungszahlungen

Geschädigte mit einem GdS von 30 und Hinterbliebene erhalten anrechnungsfrei wesentlich erhöhte monatliche Entschädigungszahlungen. Zudem können Geschädigte, Witwen oder Witwer anstatt der monatlichen Entschädigungszahlung auch Einmalzahlungen als Abfindung für die Dauer von fünf Jahren erhalten.

GdS	Grundrente aktuell/mtl.	Entschädigung ab 01.01.2024/mtl.
GdS 30 + 40	151 €/205 €	400 €
GdS 50 + 60	274 €/348 €	800 €
GdS 70 + 80	482 €/583 €	1.200 €
GdS 90	700 €	1.600 €
GdS 100	784 €	2.000 €

Geschädigte, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten einen Berufsschadensausgleich, der im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des BVG entspricht.

12) Fortbestand der bisherigen Anspruchsvoraussetzungen

Weiterhin Bestand hat im SGB XIV auch der bisherige Kausalitätsgrundsatz als unverzichtbare Voraussetzung in der Sozialen Entschädigung. Für die Erbringung der staatlichen Entschädigung ist daher - wie bisher - die ursächliche Verbindung sowohl zwischen schädigendem Ereignis und gesundheitlicher Schädigung als auch zwischen gesundheitlicher Schädigung und Schädigungsfolge erforderlich.

13) Rechtsvermutung bei psychischen Gesundheitsstörungen ab 2024

Ab dem Jahr 2024 wird bei psychischen Gesundheitsstörungen eine **Rechtsvermutung** normiert. Danach wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und die Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

14) Besonderer zeitlicher Geltungsbereich

Das SGB XIV findet Anwendung für Anträge auf Leistungen der Sozialen Entschädigung, die ab dem 01.01.2024 gestellt werden. Personen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV geschädigt wurden, erhalten Leistungen, wenn diese auch nach dem OEG entschädigungsfähig gewesen wären. Das heißt, die Folgen einer psychischen Gewalttat können dann entschädigt werden, wenn sich die Tat nach dem Inkrafttreten des SGB XIV ereignet hat.

V. Übertragung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände

Seit dem 01.01.2008 nehmen die Landschaftsverbände die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts insgesamt, Kriegsoferversorgung (KOV) und Kriegsopferversorge (KOF), wahr. Die Leistungen der KOF werden als Selbstverwaltungsaufgaben, die Leistungen der KOV als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erbracht. Zuvor wurde diese Aufgabe (KOV) von den Versorgungsämtern im Land Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

Nach § 111 SGB XIV sind bzw. bleiben die Länder die Träger der Sozialen Entschädigung. Sachlich zuständig sind nach § 112 SGB XIV die nach Landesrecht bestimmten Behörden. Das Land NRW muss also, mit Inkrafttreten des SGB XIV, neu festlegen, welche Behörde bzw. welche Behörden das Soziale Entschädigungsrecht ausführen sollen.

Es ist vom Land NRW damit zu entscheiden, ob die Landschaftsverbände auch künftig die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erbringen sollen. Eine entsprechende Aufgabenübertragung seitens des Landes NRW auf die Landschaftsverbände wäre, wie bisher auch, konnexitätsrelevant.

Hieraus folgt, dass das Land für die Übertragung dieser Aufgaben ein Aufgabenübertragungsgesetz, inklusive einer Kostenfolgeabschätzung für einen Belastungsausgleich, vorlegen müsste. Bereits zu Beginn des Jahres 2020 wurde seitens des Fachreferats beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) signalisiert, dass kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes, Gespräche innerhalb des Ministeriums hierzu stattfinden sollen. Perspektivisch wolle man kurzfristig auf die Landschaftsverbände zu kommen.

Vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Verhandlung über den Belastungsausgleich, kann und sollte die Aufgabe durch die Landschaftsverbände aus Sicht der Verwaltung weiter wahrgenommen werden. Schon bisher wird die Aufgabe durch die Landschaftsverbände

erfolgreich durchgeführt. Auch erfahrenes, für die Aufgabenwahrnehmung qualifiziertes, Personal ist bereits vorhanden. Mit dem MAGS NRW werden daher Gespräche in diese Richtung geführt. Die Verwaltung wird über den Fortgang der Verhandlungen berichten.

VI. Resümee

Unabhängig von den Ansprüchen die Kriegsoffer, Impfgeschädigte oder ehemalige Zivildienstleistende nach dem Gesetz werden geltend machen können, ist absehbar, dass mit dem Tag des Inkrafttretens des SGB XIV die Zahl der Berechtigten im Bereich der Entschädigung von Gewaltopfern überwiegen wird. Der Fokus der Entschädigung wird daher bei diesem Personenkreis liegen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erweiterung und Neufassung des Gewaltbegriffes. Auch die Einführung des Tatbestandes der erheblichen Vernachlässigung von Kindern wird vermutlich einen deutlichen Anstieg der Antragszahlen mit sich bringen.

Darüber hinaus werden Leistungen nach der „alten“ und nach der „neuen“ Rechtslage zu erbringen sein, so dass vor dem Hintergrund des gesetzlich vorgesehenen Wahlrechts der Beschädigten und den Besitzstandsregelungen für Hinterbliebene und Familienangehörige in einem langen Übergangszeitraum erhebliche Anforderungen an die Sachbearbeiter*innen gestellt werden.

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung rechnet insgesamt mit einem deutlichen Anstieg der Antragszahlen, wobei derzeit nur vage erste Prognosen zur künftigen Fallzahlentwicklung aufgestellt werden können. In dieser Frage wird auch der Austausch mit den anderen Bundesländern gesucht werden, um belastbare Aussagen zum künftigen Arbeitsaufkommen und dem damit verbundenen Personalbedarf treffen zu können.

Der Fachbereich stellt sich der Herausforderung, die Reform im Sinne der Menschen im Rheinland und im Sinne des Leitbildes des LVR „Qualität für Menschen“ zielgerichtet umzusetzen.

In Vertretung

P r o f. D r. F a b e r